



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kommunikationswissenschaft/Communication Science
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf)

geändert durch:

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-52.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-58.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-72.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-27.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-21.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-45.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-22.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Struktur des Studienganges	5
§ 34 (aufgehoben).....	5
§ 35 Module im Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 36 Bachelorarbeit.....	8
§ 37 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten Studienabschluss.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang bietet ein Überblickswissen über Funktionen und Bedeutung von Medien und Kommunikation für die und in der Gesellschaft. ²Der Studiengang vermittelt theoretische und empirische Grundlagen sowie speziellere Kenntnisse der Kommunikationswissenschaft als Disziplin an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Geisteswissenschaften. ³Vertiefende Einblicke werden insbesondere in die Genese, die Struktur und aktuelle Entwicklungen der Medienlandschaft sowie in die Forschungs- und Arbeitsfelder Journalismus, Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht. ⁴Zentraler Bestandteil der Lehre sind

anwendungsorientierte Forschungsmethoden sowie grundlegende praxisorientierte Techniken und Fertigkeiten in den Kommunikationsberufen.⁵ Der Studiengang vermittelt somit ein tieferes Verständnis der modernen Mediengesellschaft sowie Schlüsselqualifikationen für Kommunikationsberufe, Masterstudiengänge und weitere wissenschaftliche Vertiefung.⁶ Zudem fördert der Bachelorstudiengang die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-kommunikationswissenschaftlichen Nebenfachs sowie im Studium Generale.

(3) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Kommunikationswissenschaft“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33

Struktur des Studienganges

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS zu erbringen.
²Zum Erwerb des Abschlusses in Kommunikationswissenschaft ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Kommunikationswissenschaft kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75 ECTS und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS;
- Nebenfach mit 45 ECTS;
- Nebenfach mit 30 ECTS.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS, die im Fach Kommunikationswissenschaft anzufertigen ist, wenn es als erstes Hauptfach belegt wird.

§ 34

(aufgehoben)

§ 35

Module im Haupt- und Nebenfach

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium der Kommunikationswissenschaft im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) In Kommunikationswissenschaft als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I bis V zu erbringen:

1. Modulgruppe I: Einführung in die Kommunikationswissenschaft

- Modul I -a (BA I-a): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft;
ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- Modul I-b (BA I-b): Methoden der Kommunikationswissenschaft;
eine Vorlesung und eine Übung (9 ECTS-Punkte);
Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht.
- Modul I-c (BA I-c): Vertiefende Methodenanwendung
ein Seminar (6 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.

2. Modulgruppe II:

- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft;
ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte);
die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).

3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe

- Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-b (BA III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-c (BA III-c): Praxis der Kommunikationsberufe 3;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte).
- Die Modulprüfung wird in jedem der drei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.
- Modulgruppe IV:

- Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung;
ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.

4. Modulgruppe V: Vertiefung der Kommunikationswissenschaft

- Modul V-a (BA V-a): Profilmodul;

zwei Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte).
Sofern die Bachelorarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft geschrieben wird, ist zur Vorlesung ein eigens ausgewiesenes Kandidatenseminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit zu besuchen. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche Prüfung erbracht, in der neben den speziellen Inhalten

des Profilmoduls kommunikationswissenschaftliches Grundwissen abgeprüft wird.

- Modul V-b (BA V-b): Spezialisierungsmodul

eine Veranstaltung (5 ECTS-Punkte) der Art Seminar oder Übung. Hier können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Kommunikationswissenschaft belegt werden. Davon ausgeschlossen sind die Veranstaltungen der Module BA I-a und BA II sowie die gezielt auf die Thematik der Bachelorarbeit vorbereitende Lehrveranstaltung aus dem Modul BA V-a. Die Modulprüfung wird je nach gewählter Lehrveranstaltungsart durch Referat im Seminar oder durch Portfolio in der Übung erbracht. Die Modulprüfung bleibt unbenotet.

(4) In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I – IV zu erbringen:

1. Modulgruppe I

- Modul I (BA Ia): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft;

ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte);

die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. Modulgruppe II

- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft;

ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).

3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe

4. Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1;

eine Übung; (5 ECTS-Punkte);

Modul III-b (BA III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2;

eine Übung; (5 ECTS-Punkte);

Modul III-c (BA III-c): Praxis der Kommunikationsberufe 3

eine Übung; (5 ECTS-Punkte). Die Modulprüfung wird in jedem der drei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.

Modulgruppe IV

- Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung;

ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte);

die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.

(5) In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I - III zu erbringen:

1. Modulgruppe I

- Modul I (BA Ia): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte);

die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

2. Modulgruppe II

- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).

3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe

- Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
Modul III-b (NF III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird in jedem der zwei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht

§ 36

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nachgewiesen sind. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.